

BSpG 1 K 02/2016

Beschluss

In Sachen

des SV Salamander Kornwestheim e.V. mit dem Sitz in Kornwestheim
vertreten durch den Präsidenten Herrn Gerhard Bahmann

Einspruchsführer

gegen

den Deutschen Handballbund e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund
vertreten durch den Präsidenten Herrn Andreas Michelmann

Antragsgegner

SV 64 Zweibrücken mit dem Sitz in Zweibrücken

Beteiligter

wegen Wertung des Spiels Nr. 213 (3. Liga Männer Süd am 12. April 2016)

erlässt der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts am 27. April 2016 folgenden Beschluss:

1. Der mit Schreiben vom 14.4.2016 eingelegte Einspruch des TV Salamander Kornwestheim gegen die Wertung des Spiels Nr. 213 (3. Liga Männer Süd am 12. April 2016) wird als unzulässig verworfen.
2. Dem Einspruchsführer werden eine Gebühr in Höhe von 125 EUR und Auslagen in Höhe von 10 EUR auferlegt.

Gründe:

I.

1.

Das Spiel Nr. 213 der Spielklasse Dritte Liga Männer Süd am 12.4.2016 zwischen der Mannschaft des SV Salamander Kornwestheim, nachfolgend auch „SV Kornwestheim“ genannt, und dem SV 64 Zweibrücken wurde mit dem Ergebnis 23:24 zu Gunsten des SV 64 Zweibrücken gewertet. Nach dem Vortrag des Einspruchsführers liegt dem Einspruch folgender Sachverhalt zu Grunde: Zwei Sekunden vor Spielende führte der SV Kornwestheim an der 9m-Linie einen Freiwurf durch den Spieler Schopf (Nr. 6) aus, der zum Spieler Schoeneck (Nr. 20) passte und ein Tor zum Ausgleich zum 24:24 warf. Dieses Tor gaben die Schiedsrichter zunächst, nahmen es dann aber nach Rücksprache mit dem Zeitnehmertisch wieder zurück, weil die Spielzeit bereits abgelaufen gewesen sei.

Im Spielbericht findet sich insoweit lediglich wörtlich folgende Eintragung:

„EINSPRUCH ANGEKÜNDIGT DURCH SV Salamander Kornwestheim. SV Salamander Kornwestheim legt gegen die Wertung des Spiels Einspruch ein. Begründung folgt.“

Mit Schreiben vom 14.4.2016, eingegangen bei der DHB-Geschäftsstelle am 15.4.2016 und übermittelt an den Vorsitzenden der 1. Kammer am 18.4.2016 legte der SV Kornwestheim Einspruch gegen die Wertung des vorgenannten Spiels ein. Ein Abdruck des Spielberichts ging dem Vorsitzenden der 1. Kammer am 21.4.2016 zu.

2.

Der Einspruch war als unzulässig gem. § 47 Abs.1 RO durch den Vorsitzenden zu verwerfen, weil die Einspruchsgründe nicht entsprechend den zwingenden Vorgaben des § 34 Abs. 4 RO im Spielbericht durch den Einspruchsführer benannt worden war.

a)

Zwar wurde der Einspruch entsprechend den Vorgaben des § 37 form- und gem. § 39 Abs. 1 RO fristgerecht unter Zahlung der Rechtsbehelfsgebühr nebst Auslagenvorschuss eingelegt. Auch wurde im Spielbericht ein Einspruch „gegen die Wertung des Spiels“ mit dem Hinweis „Begründung folgt“ angekündigt; diese Eintragung genügt indes nicht den Vorgaben des § 34 Abs. 4 RO.

b)

Richtet sich der Einspruch wie hier gegen die Wertung eines Spiels, ist er nach § 34 Abs. 2 b) RO nur statthaft, wenn ein spielentscheidender Regelverstoß eines Schiedsrichters, Zeitnehmer oder Sekretärs vorliegt. § 34 Abs. 4 RO bestimmt hierzu, dass in diesem Fall vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand einer Entscheidung einer Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie im Falle des Abs. 2 b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Vorliegend sind jedenfalls die Einspruchsgründe nicht im Spielbericht vermerkt. Zwar ist die Norm nicht dahin zu verstehen, dass vom Einspruchsführer eine vollständige Begründung seines Einspruchs bereits im Spielbericht verlangt werden kann. Umgekehrt genügt es aber nicht, lediglich „gegen die Wertung des Spiels“ Einspruch einzulegen. Der Eintrag „Begründung folgt“ zeigt gerade, dass Gründe nicht angegeben wurden. Mit der Bestimmung des § 34 Abs. 4 RO soll zum einen verhindert werden, dass nicht am Spiel beteiligte Dritte, z.B. andere Mannschaften der Liga, die durch den Ausgang des Spiels in ihrer Tabellensituation beeinträchtigt werden, Einspruch einlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 10/85 vom 4.3.1986). Zum anderem ist es aber gleichermaßen Sinn und Zweck der Norm, wenigstens schlagwortartig den Lebenssachverhalt im Spielbericht konkret zu benennen, der Anlass zu einem angekündigten Einspruch sein soll. Andernfalls bräuchte es die Vorschrift nicht. Auch wäre sie sinnentleert, wenn etwa jeweils pauschal nach einem Spiel der Eintrag „Einspruch angekündigt, Begründung folgt“ sich im Spielbericht fände, um sich gleichsam alle Rechte vorzubehalten. Die Vorschrift bestimmt nicht, dass der „Einspruch“ im Spielbericht angekündigt sein muss, sondern verlangt, dass die Einspruchsgründe im Spielbericht vermerkt sein müssen. Ausreichend und nach § 34 Abs. 4 RO indes zwingend erforderlich, wären im Spielbericht selbst Eintragungen zum behaupteten Regelverstoß, z.B. „wegen Geschwehnsen in den letzten Spielsekunden“ oder „wegen des nicht gegebenen Ausgleichstreffers“ gewesen. Diese Eintragungen sind unterblieben. Auch sind die gemachten Eintragungen selbst bei großzügiger Auslegung zu Gunsten des Einspruchsführers nicht als Einspruchsgründe in Zusammenhang mit den letzten Spielsekunden und dem Ausgleichstreffer zu bringen, weil dem Spielbericht im Übrigen nicht entnommen werden kann, dass zunächst ein Ausgleichstreffer durch die Schiedsrichter gegeben und dann wieder aufgehoben worden ist.

c)

Ein Fall des § 34 Abs. 5 RO, der ein Verhandeln über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe ausnahmsweise zulässt, wurde vom Einspruchsführer (bisher) nicht vorgetragen.

II.

Die Pflicht zur Errichtung eines Viertels (125 EUR) der Rechtsbehelfsgebühr ergibt sich aus § 59 Abs. 4 RO. Der Einspruchsführer hat zudem die Auslagen des Verfahrens zu tragen, die sich für Post und Telekommunikation ergeben haben und auf 10 EUR festgesetzt werden.

München, den 27.4. 2016

Dr. Sikora
Vorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 47 Abs. 2 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen, § 59 Abs. 4 RO. Jede Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses einzulegen. Es entscheidet hierüber das Bundessportgericht – 1. Kammer – als die zunächst angerufene Rechtsinstanz. Die Beschwerde ist einzulegen beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts – 1. Kammer – Dr. Markus Sikora, Sendlinger Str. 19/IV, 80331 München. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax (Dr. Markus Sikora: 089/231712-99; DHB-Geschäftsstelle: 0231/124061) ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.